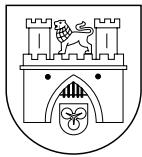




AMTSBLATT



für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

Jahrgang 2025

Hannover, bereitgestellt am 27.11.2025

Nr. 22

A) Verkündigungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover Seite

Region Hannover

- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Susan Beyrodt 410
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Valerian-Danu Duma 410
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Marcia Joyce Dwyer 411
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Daniel Kedzior 411
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Veli Shehi 412
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Nayden Stefanov Hyristov 412
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Genadi Iremadze 413
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Daniel Lopez Pretel 413
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Berfin Tatlibal 414

Landeshauptstadt Hannover

- ▶ Satzung der Landeshauptstadt Hannover für das Jugendparlament (Jugendparlamentssatzung) 414

B) Verkündigungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Laatzen

- ▶ Vergnügungssteuerbescheid – André Blumenthal 418
- ▶ Schlussfeststellung 419

Stadt Lehrte

- ▶ Satzung der Stadt Lehrte über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung) 419

C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

Achtung! Änderung von Erscheinungsterminen zum Jahreswechsel:

Redaktionsschluss für das letzte Amtsblatt 2025 Mi. 10.12.2025

das letzte Amtsblatt 2025 erscheint am Do. 18.12.2025

Redaktionsschluss für das erste Amtsblatt 2026 Fr. 19.12.2025

das erste Amtsblatt 2026 erscheint am Do. 08.01.2026

Redaktionsschluss für die zweite Ausgabe 2026 Mi. 07.01.2026

A) Verkündigungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover

Region Hannover

► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Susan

An die nachstehende Person

Name: Beyrodt
Vorname(n): Susan
Geburtsdatum: 06.02.1971
letzte bekannte Anschrift: Im Beekefeld 3,
31535 Neustadt a. Rbge.

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 18.11.2025, Aktenzeichen 32.22/H-CL 5808, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 27.11.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Hansing

— — —

► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Valerian-Danut Duma

An die nachstehende Person

Name: Duma
Vorname(n): Valerian-Danut
Geburtsdatum: 03.06.1994
letzte bekannte Anschrift: Kirchstraße 14,
31311 Uetze (Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 18.11.2025, Aktenzeichen 32.22 H-DA1203, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereiche Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 27.11.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Kneisel

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Marcia Joyce Dwyer**

An die nachstehende Person

Name: Dwyer
Vorname(n): Marcia Joyce
Geburtsdatum: 13.07.1980
letzte bekannte Anschrift: Am Gehrkamp 32 ,
31275 Lehrte

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 18.11.2025 Aktenzeichen 32.22/H-SX 2918, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Person in das Ausland nicht möglich ist/war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 27.11.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Hansing

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Daniel Kedzior**

An die nachstehende Person

Name: Kedzior
Vorname(n): Daniel
Geburtsdatum: 11.07.1995
letzte bekannte Anschrift: Blumenstr. 7,
30890 Barsinghausen
(Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 18.11.2025, Aktenzeichen 32.22 H-TR2123, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Person in das Ausland nicht möglich ist/war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereiche Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 27.11.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Kneisel

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Veli Shehi**

An die nachstehende Person

Name: Shehi
Vorname(n): Veli
Geburtsdatum: 16.07.1984
letzte bekannte Anschrift: Annabergweg 9,
30851 Langenhagen
(Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 14.11.2025, Aktenzeichen 32.22 H-VE1223, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Person in das Ausland nicht möglich ist/war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereiche Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 27.11.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Kneisel

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Nayden Stefanov Hyristov**

An die nachstehende Person

Name: Hyristov
Vorname(n): Nayden Stefanov
letzte bekannte Anschrift: Hildesheimer Straße 145,
30880 Laatzen
(Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 19.11.2025, Aktenzeichen 32.22 H-H6106, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Straße 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 27.11.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Clemente

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Genadi Iremadze**

An die nachstehende Person

Name: Iremadze
Vorname(n): Genadi
Geburtsdatum: 10.08.1984
letzte bekannte Anschrift: Bunsenstraße 4,
31535 Neustadt a. Rbge.

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 19.11.2025, Aktenzeichen 32.22-H-LK1975, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Person in das Ausland nicht möglich ist/war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss,
Rendsburger Straße 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 27.11.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
König

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Daniel Lopez Pretel**

An die nachstehende Person

Name: Lopez Pretel
Vorname(n): Daniel
Geburtsdatum: 30.04.1970
letzte bekannte Anschrift: Bruchstraße 14,
30952 Ronnenberg

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 19.11.2025, Aktenzeichen 32.22-H-M2935, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Person in das Ausland nicht möglich ist/war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss,
Rendsburger Straße 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 27.11.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
König

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung
der Region Hannover – Berfin Tatlibal**

An die nachstehende Person

Name: Tatlibal
Vorname(n): Berfin
Geburtsdatum: 22.08.2004
letzte bekannte Anschrift: Robert-Koch-Straße 109 a,
30826 Garbsen

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer
Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 20.11.2025
Aktenzeichen 32.22/H-XM 2407, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 27.11.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Beslagic

— — —

Landeshauptstadt Hannover

► **Satzung der Landeshauptstadt Hannover für das
Jugendparlament (Jugendparlamentssatzung)**

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat auf Grundlage des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 10.12.2010 (Nds. GVBl. S. 570) in der Fassung der letzten Änderung vom 12.05.2025 am 30.10.2025 beschlossen:

Präambel

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen ist als verpflichtendes und durchgängiges Handlungsprinzip gesamtgesellschaftlich anerkannt und u. a. in den §§ 8 und 11 SGB VIII, dem § 36 NComVG und der UN-Konvention über die Rechte des Kindes gesetzlich festgeschrieben. Kinder und Jugendliche sind von politischen Entscheidungen betroffen und haben ein Recht, ihre Positionen in die gesellschaftliche Debatte um die Zukunft einzubringen, das Gemeinwesen aktiv mitzugestalten und für sich und andere Verantwortung zu übernehmen. Dies gilt umso mehr, da die jungen Menschen bis 16 Jahre kommunalpolitisch kein Wahlrecht besitzen. Auf dem Weg dorthin sind Kinder und Jugendliche in größtmöglichem Maße frühzeitig zu beteiligen.

Das Jugendparlament versteht sich als demokratisches Gremium junger Menschen, das die Interessen der Jugendlichen in Hannover in ihrer Vielfalt vertritt. Es bekennt sich ausdrücklich zu den freiheitlichen demokratischen Grundwerten der Gleichheit und Inklusion und verpflichtet sich dazu Chancengleichheit und Diversität aktiv zu fördern und darauf hinzuwirken, dass die Besetzung in allen seinen Organen die Vielfalt der Jugend in Hannover möglichst breit abbildet.

In diesem Sinne bildet das Jugendparlament der Landeshauptstadt Hannover eine verbindliche und institutionalisierte Beteiligungsform der Interessensvertretung von jungen Menschen in Hannover:

- Das Jugendparlament der Landeshauptstadt Hannover sichert die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Hannover.
- Das Jugendparlament der Landeshauptstadt Hannover fördert die Einflussnahme von jungen Menschen auf kommunalpolitische Prozesse.
- Das Jugendparlament der Landeshauptstadt Hannover kann die Lebenswelt von jungen Menschen aktiv mitgestalten.
- Das Jugendparlament der Landeshauptstadt Hannover bietet Freiräume der Mitverantwortung.
- Das Jugendparlament der Landeshauptstadt Hannover bietet die Gelegenheit demokratische Lernprozesse einzuführen.

Um diesem Vorhaben gerecht zu werden, ist das Jugendparlament in eine breite Beteiligungslandschaft einge-

bietet, die allen jungen Menschen geeignete Zugänge zur aktiven Partizipation an kommunalen Gestaltungsprozessen ermöglicht. Die Einbindung in die Kinder- und Jugendarbeit der Landeshauptstadt stellt dabei insbesondere die Unterstützung benachteiligter junger Menschen sicher.

§ 1 Grundsatz

- (1) Zur Mitwirkung von jungen Menschen an den kommunalen Willensbildungsprozessen wird ein Jugendparlament der Landeshauptstadt Hannover gebildet. Das Jugendparlament ist die von jungen Menschen in der Stadt Hannover gewählte Interessenvertretung der jungen Menschen der Landeshauptstadt Hannover.
- (2) Ziel des Jugendparlaments ist es, den Interessen der Hannoveraner jungen Menschen bei allen Themen, Projekten und Vorhaben in der Politik der Landeshauptstadt Hannover Gehör und Geltung zu verschaffen. Wenden sich junge Menschen mit Anliegen oder Anträgen an das Jugendparlament, muss dieses die Anliegen oder Anträge behandeln und darüber beschließen.
- (3) Das Jugendparlament hat zudem die Aufgabe, sich mit anderen Organisationen und Akteur*innen der Jugendarbeit in der Landeshauptstadt Hannover zu vernetzen und junge Menschen bei politischen Anliegen und Fragen an den Rat der Landeshauptstadt Hannover gemäß der nach § 23 dieser Satzung gebenden Geschäftsordnung zu unterstützen.
- (4) Das Jugendparlament arbeitet überparteilich und überkonfessionell, seine Mitglieder ehrenamtlich.

§ 2 Jugendparlament der Landeshauptstadt Hannover

Das Jugendparlament besteht aus 25 Mitgliedern.

§ 3 Wahl und Wahlperiode

- (1) Die Mitglieder des Jugendparlaments werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher undheimer Wahl gewählt. Einzelheiten werden, soweit diese Satzung hierüber keine Vorschriften enthält, durch die Wahlordnung für das Jugendparlament und nachrangig durch das Niedersächsische Kommunalwahlgesetz (NKWG) in analoger Anwendung geregelt.
- (2) Die allgemeine Wahlperiode beträgt zwei Jahre.

§ 4 Wahlrecht

Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Wahltag das 12., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben

und seit mindestens drei Monaten in der Landeshauptstadt Hannover mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldet sind.

§ 5 Ausübung des Wahlrechts

Wählen kann nur, wer von Amts wegen oder auf seinen Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Das Nähere regelt die Satzung für die Wahl des Jugendparlaments der Landeshauptstadt Hannover (Wahlordnung für das Jugendparlament).

§ 6 Wählbarkeit

Wählbar sind Personen, die am Wahltag das 13. Lebensjahr, aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet haben und

1. seit mindestens drei Monaten in der Landeshauptstadt Hannover mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldet sind oder
2. seit mindestens drei Monaten in einer anderen Gemeinde der Region Hannover mit Hauptwohnung gemeldet sind und in der Landeshauptstadt Hannover eine schulische oder berufliche Ausbildung machen, studieren, einen Freiwilligendienst ausüben oder einer beruflichen Tätigkeit nachgehen.

§ 7 Sitzerwerb

Die Mitglieder des Jugendparlaments erwerben ihren Sitz mit der Annahme der Wahl. Die Annahme der Wahl erfolgt schriftlich per eigenhändiger Unterschrift. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der Personensorgeberechtigten zusätzlich erforderlich.

§ 8 Sitzverlust

- (1) Die Mitglieder verlieren ihren Sitz im Jugendparlament durch
 1. schriftliche, unwiderrufliche Verzichtserklärung gegenüber dem Vorstand des Jugendparlaments,
 2. Verlust der Wählbarkeit oder nachträgliche Feststellung des Fehlens der Wählbarkeit zum Zeitpunkt der Wahl,
 3. Erwerb der Mitgliedschaft im Rat der Landeshauptstadt Hannover.
- (2) Das Jugendparlament stellt den Sitzverlust zu Beginn der nächsten Sitzung des Plenums fest. Der betroffenen Person ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 9 Rechtsstellung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Jugendparlaments üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien Überzeugung unter Berücksichtigung des öffentlichen Wohles aus und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) Für die Mitglieder des Jugendparlaments gelten die Vorschriften der §§ 40, 41, 42 Abs. 1 Satz 2 Absatz 2 sowie § 43 NKomVG.

§ 10 Sitzungsgeld

Die Mitglieder des Jugendparlaments erhalten bei überwiegender Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld gemäß den Regelungen der Entschädigungssatzung der Landeshauptstadt Hannover.

§ 11 Organe

Das Jugendparlament der Landeshauptstadt Hannover besteht aus zwei Organen:

- a. Plenum
- b. Vorstand

§ 12 Plenum

- (1) Das Plenum des Jugendparlaments ist das höchste beschlussfassende Organ, es besteht aus allen Mitgliedern.
- (2) Das Plenum kann Arbeitsgruppen bilden und auflösen.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf gleichberechtigten Personen.
- (2) In der ersten Sitzung nach seiner Wahl wählt das Jugendparlament aus seiner Mitte einen Vorstand. Für jedes Vorstandsmitglied wird ein getrennter Wahlgang durchgeführt, jeweils in geheimer Abstimmung.
- (3) Der Vorstand wird nach einem Jahr neu gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Das Plenum kann einzelne Vorstandsmitglieder abberufen. Der Antrag kann nur mit der Mehrheit der tatsächlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Jugendparlaments muss eine Frist von wenigstens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss

über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der tatsächlichen Zahl der Mitglieder. Das nachfolgende Vorstandsmitglied ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit zu wählen.

§ 14 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Jugendparlaments, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie.
- (2) Der Vorstand setzt die Beschlüsse des Jugendparlaments um und ist für die Koordination der Arbeitsgruppen zuständig.

§ 15 Arbeitsgruppen

Das Jugendparlament kann projektbezogene Arbeitsgruppen einrichten, um sich intensiver mit bestimmten Themen zu beschäftigen. Die Arbeitsgruppen sind offen für alle gemäß § 6 wählbaren junge Menschen. Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 16 Begleitung des Jugendparlaments

Die pädagogische Begleitung des Jugendparlaments wird vom Fachbereich Jugend und Familie der Landeshauptstadt Hannover wahrgenommen. Eine sozialpädagogische Fachkraft ist als Hauptansprechperson zuständig. Sie bildet die Schnittstelle zwischen dem Jugendparlament, der Verwaltung und der Politik und unterstützt das Jugendparlament bei seiner Arbeit.

§ 17 Wahlordnung

Das Verfahren zur Wahl der Mitglieder bestimmt die Satzung für die Wahl des Jugendparlaments der Landeshauptstadt Hannover.

§ 18 Sitzungen

- (1) Zu der konstituierenden Sitzung lädt die Stadtjugendpflege der Landeshauptstadt Hannover ein und leitet sie bis zur Wahl des Vorstandes. Nach der Wahl übernimmt ein Mitglied des Vorstands die Sitzungsleitung.
- (2) Die folgenden Sitzungen des Plenums sollen in der Regel einmal monatlich stattfinden. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der tatsächlichen Mitglieder muss der Vorstand eine Sitzung auch außerhalb dieses Turnus einberufen.

- (3) Eingeladen wird spätestens am siebten Tag vor der Sitzung unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung durch mindestens ein Vorstandsmitglied. Anstelle der Übersendung einer Einladung schriftlich auf dem Postweg ist eine Übersendung in elektronischer Form möglich. Die Einladung erfolgt in Zusammenarbeit der sozialpädagogischen Fachkraft des Fachbereichs Jugend und Familie mit mindestens einem Mitglied des Vorstandes.
- (4) Die Sitzungsleitung wechselt innerhalb des Vorstandes. Näheres dazu kann die Geschäftsordnung des Jugendparlaments regeln.
- (5) Die Sitzungen finden in Räumlichkeiten der Landeshauptstadt Hannover statt und sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag eines Mitglieds durch Beschluss des Plenums ausgeschlossen werden.
- (6) Die Mitglieder des Jugendparlaments sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Plenums verpflichtet. Sofern ein Mitglied nicht an einer Sitzung teilnehmen kann, hat es sich vorher bei der zuständigen sozialpädagogischen Fachkraft des Fachbereichs Jugend und Familie abzumelden.

§ 19 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Plenum ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind oder wenn alle Mitglieder anwesend sind und keines eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt. Die Sitzungsleitung stellt zu Beginn der Sitzung fest, ob das Plenum beschlussfähig ist. Das Plenum gilt, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, so lange als beschlussfähig, wie die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das Plenum zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.

§ 20 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, wenn durch die Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

- (2) Es wird offen durch Handheben abgestimmt, soweit in der Geschäftsordnung nichts Anderes geregelt ist und kein Mitglied die geheime Abstimmung beantragt hat.

§ 21 Wahlen

Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Gewählt ist die Person, die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Sitzungsleitung zieht.

§ 22 Protokoll; Bekanntmachung der Beschlüsse

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Plenums ist ein Protokoll zu fertigen. Aus ihm muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorstand zu unterzeichnen.
- (2) Die Beschlüsse werden dem*der Oberbürgermeister*in über die sozialpädagogische Fachkraft mitgeteilt und auf der Webseite der Landeshauptstadt Hannover veröffentlicht.

§ 23 Geschäftsordnung

Das Jugendparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 24 Kompetenzen

- (1) Das Jugendparlament benennt ein Mitglied und eine Vertretung, die nach Maßgabe der Satzung für das Jugendamt der Landeshauptstadt Hannover an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses als beratendes Mitglied teilnehmen.
- (2) Das Jugendparlament kann aus seiner Mitte je zwei Personen benennen, die als beratende Mitglieder an folgenden Ausschüssen teilnehmen:
 - dem Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
 - dem Ausschuss für Sport, Bäder und Eventmanagement
 - dem Ausschuss für Integration, Europa und Internationale Kooperation
 - dem Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten
 - dem Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Rechnungsprüfung, Feuerwehr und
 - öffentliche Ordnung

- dem Kulturausschuss
- dem Sozialausschuss
- dem Ausschuss für Organisation Personal und Digitalisierung
- dem Gleichstellungsausschuss
- dem Stadtentwicklung- und Bauausschuss.

- (3) Bei ihrer Mitwirkung in den Ausschüssen sind die Mitglieder des Jugendparlaments an die Beschlüsse des Jugendparlaments gebunden. Sie haben Antrags- und Rederecht.
- (4) Das Jugendparlament kann sich nach § 34 NKomVG mit Anregungen an den Rat wenden. Es ist berechtigt, Stellungnahmen abzugeben und Empfehlungen an den Rat zu richten sowie über die Dezernate der Landeshauptstadt Hannover Anfragen an den*die Oberbürgermeister*in zu stellen. Es besteht ein Anspruch auf Anhörung und Information im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

§ 25 Budget; Zuwendungen

- (1) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben werden dem Jugendparlament Haushaltssmittel als Budget zur Verfügung gestellt. Das Budget berücksichtigt die Besonderheiten eines Jugendparlamentes als Struktur der Jugendarbeit und umfasst Mittel zur Sicherung der Gremienarbeit, für die Qualifizierung der Mitglieder des Parlaments, für den Betrieb einer Geschäftsstelle und für begleitende Angebote der Kinder- und Jugendarbeit. Die Mittel werden vom Fachbereich Jugend und Familie bewirtschaftet, der das Jugendparlament im Rahmen der Haushaltsaufstellung zu dessen Bedarfen anhört.
- (2) Für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Budget für Projekte werden vom Rat Förderrichtlinien aufgestellt, die vom Jugendparlament bei der Entscheidung über einen Zuwendungsantrag zu beachten sind.
- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Hannover steht ein unmittelbares Prüfungsrecht zu. Es gilt die Rechnungsprüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 26 Bescheinigung

Nach Beendigung seiner Amtszeit erhält ein Mitglied eine Bescheinigung über seine ehrenamtliche Tätigkeit im Jugendparlament.

§ 27 Inkrafttreten; Auslegung; Änderung der Satzung

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Hannover in Kraft.
- (2) Über Zweifel bei der Auslegung der Satzung entscheidet der Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt Hannover.
- (3) Ein Antrag des Jugendparlaments auf Änderung der Satzung bedarf einer Zustimmung von Zweidrittel seiner Mitglieder. Das gesetzlich verankerte Recht des Rates der Landeshauptstadt Hannover, die Satzung zu ändern oder aufzuheben, auch ohne dass ein entsprechender Antrag des Jugendparlaments gestellt wurde, wird dadurch nicht berührt.

Hannover, den 7. November 2025

Stadt Hannover
Belit Onay
Oberbürgermeister

— — —

B) Verkündigungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Laatzen

► Vergnügungssteuerbescheid – André Blumenthal

Gemäß § 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsge- setz (NVwZG) vom 23. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 72) i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354 Nr. 49/2005) in der Fassung vom 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), wird der Vergnügungssteuerbescheid der Stadt Laatzen vom 03.11.2025, Kassenzeichen: 186249.53.1 für

**André Blumenthal, ehemalige Geschäftsadresse:
Marktplatz 1, 30880 Laatzen**

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige private Anschrift des Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte und es keine geschäftliche Anschrift mehr gibt.

Der Steuerbescheid kann bei der Stadt Laatzen, Team Steuern und Abgaben, Gutenbergstraße 15, 30880 Laatzen, Zimmer 426 von dem Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Hinweis:

Mit der Zustellung dieses Steuerbescheides können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Laatzen, den 17.11.2025

Stadt Laatzen
Gez. Kai Eggert
Der Bürgermeister

— — —

► **Schlussfeststellung**

Im Flurbereinigungsverfahren **Algermissen, Landkreis Hildesheim 148** wird hiermit festgestellt, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen (§ 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)).

Die **Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Algermissen** wird hiermit aufgelöst, da ihre Aufgaben erfüllt sind (§ 153 FlurbG).

Das Flurbereinigungsverfahren endet mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft (§ 149 Abs. 3 FlurbG).

Hinweis:

Die Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Amtes eingesehen werden:

www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofsplatz 3–4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hildesheim, den 11.11.2025

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Im Auftrag
gez. Fleckenstein

— — —

Stadt Lehrte

► **Satzung der Stadt Lehrte über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), in Verbindung mit den §§ 29 f. des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), und den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung vom 12.11.2025 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lehrte beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr der Stadt Lehrte ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen der Satzung nichts anderes ergibt.
- (2) Für Einsätze, Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebühren- und auslagenpflichtige Aufgaben, Dienst- und Sachleistungen

- (1) Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten werden erhoben für:
 1. Einsätze nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht worden sind (§ 29 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 a NBrandSchG),
 2. Einsätze nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung, bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere

- 2.1 durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenfahrzeugen, außer in Fällen höherer Gewalt (§ 29 Abs. 2 S.1 Nr. 1 b lit. aa NBrandSchG), oder
 - 2.2 durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt (§ 29 Abs. 2 S.1 Nr. 1 b lit. bb NBrandSchG),
 3. Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht worden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war (§ 29 Abs. 2 S.1 Nr. 2 NBrandSchG),
 4. Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage, auch wenn diese nicht direkt mit der Leitstelle verbunden ist, verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat (§ 29 Abs. 2 S.1 Nr. 3 NBrandSchG),
 5. die Stellung einer Brandsicherheitswache nach § 26 NBrandSchG (§ 29 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 NBrandSchG),
 6. die Stellung einer Brandverhütungsschau nach § 27 NBrandSchG (§ 29 Abs. 2 S.1 Nr. 5 NBrandSchG),
 7. andere Einsätze, als die in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen (§ 29 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 NBrandSchG),
 8. freiwillige Einsätze mit Dienst- und Sachleistungen (§ 29 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 NBrandSchG).
- (2) Die Stadt Lehrte kann gem. § 29 Abs. 3 NBrandSchG auch bei unentgeltlichen Einsätzen gem. § 1 Abs. 1 dieser Satzung in folgenden Fällen Gebühren und Auslagen verlangen:
1. Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei der Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriegebiet eingesetzt worden sind, sowie die Kosten für deren Entsorgung (§ 29 Abs. 3 S.1 Nr. 1 NBrandSchG),
 2. Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriegebiet eingesetzt worden ist und mit Schadstoffen belastet worden ist (§ 29 Abs. 3 S.1 Nr. 2 NBrandSchG), und
 3. Kosten für Reparaturen, Reinigungen oder Ersatzbeschaffungen von Schutzkleidung und Geräten, die bei der Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Indus-

triegebiet über das normale Maß hinaus mit Schadstoffen belastet worden sind (§ 29 Abs. 3 S.1 Nr. 3 NBrandSchG).

Sondereinsatzmittel sind Einsatzmittel, die nicht zur Mindestausrüstung gehören (§ 29 Abs.3 S.2 NBrandSchG).

- (3) Soweit für Einsätze und Dienst- und Sachleistungen nach § 2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung Kostenerstattung nach § 30 Abs. 1 S. 2 NBrandSchG (Nachbarschaftshilfe) zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr als Auslage erhoben.

§ 3 Kostenpflichtige freiwillige Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr

- (1) Zu den freiwilligen Einsätzen mit Dienst- und Sachleistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 dieser Satzung gehören insbesondere:
 1. Beseitigung von Öl oder sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 2. Öffnungen und Sicherstellungen von Zutrittsmöglichkeiten bei Gebäuden, Wohnungen, Türen, Aufzügen oder ähnlichem,
 3. zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- oder sonstigen Hilfsgeräten,
 4. das Einfangen, das Bergen, der Transport und die Inobhutnahme von Tieren und Transporte von Tierkadavern,
 5. Abwehr von Gefahren durch Bienen, Wespen und ähnliches,
 6. Auspumparbeiten von Räumlichkeiten, Kellern oder Schächten sowie das Beheben von Wasserschäden, die nicht gem. § 1 Abs. 1 dieser Satzung unentgeltlich sind,
 7. Tauch Einsätze, die nicht gem. § 1 Abs. 1 dieser Satzung unentgeltlich sind,
 8. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten, einschließlich Sicherungs- und Bergungsmaßnahmen, die nicht gem. § 1 Abs. 1 dieser Satzung unentgeltlich sind,
 9. Absicherung von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
 10. Gestellung von Feuerwehrkräften oder weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Kostenpflichtige freiwillige Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr werden auf ausdrückliche Anforderung, Veranlassung oder im Auftrag der Gebühren- und Auslagenschuldnerin bzw. des Gebühren- und Auslagenschuldners erbracht, sofern keine Gefährdung der nach NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben vorliegt. Ein Rechtsanspruch auf das Tätigwerden der Feuerwehr besteht für freiwillige Einsätze nicht.

§ 4 **Kostenschuldnerin und Kostenschuldner**

- (1) Gebühren- und Auslagenschuldnerin (Kostenschuldnerin) bzw. Gebühren- und Auslagenschuldner (Kostenschuldner), ausgenommen der Hinweisgeberin bzw. dem Hinweisgeber, bei gebühren- und auslagenpflichtigen Einsätzen und Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr nach § 2 und § 3 dieser Satzung ist,
1. wer durch ihr oder sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, § 6 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) gilt entsprechend,
 2. wer Eigentümerin bzw. Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, § 7 des NPOG gilt entsprechend,
 3. wer den erkennbaren Auftrag für den Einsatz der Feuerwehr gegeben hat oder merkliches Interesse an dem Einsatz gehabt hat. Wird der Auftrag durch die Polizei oder einen sonstigen Dritten erteilt, so kann diejenige bzw. derjenige mit den Kosten belastet werden, in deren bzw. dessen Interesse die Leistung erbracht wurde (vgl. §§677-683 BGB),
 4. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr ausgelöst hat.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr und Auslagen schulden, haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Betreiberin bzw. der Betreiber einer Brandmeldeanlage ist Kostenschuldnerin bzw. Kostenschuldner, wenn der Einsatz durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.
- (4) Für eine Brandverhütungsschau ist Kostenschuldnerin bzw. Kostenschuldner, wer die baurechtlich verantwortliche Person gem. § 56 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) oder Betreiberin bzw. Betreiber der Anlage nach § 3 Abs. 5 Bundes-Immisionsschutzgesetz (BImSchG) ist.
- (5) Stellt die Stadt Lehrte für eine Veranstaltung oder Maßnahme eine Brandsicherheitswache durch die Feuerwehr Lehrte, so ist Kostenschuldnerin bzw. Kostenschuldner, wer die Veranstaltung oder Maßnahme durchführt.

§ 5 **Grundsätze der Gebührenberechnung** **Gebührenhöhe, Auslagen, Dienst- und Sachleistungen**

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beifügten Gebühren- und Auslagentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Auslagen werden in tatsächlicher Höhe erhoben.

- (2) Soweit Aufgaben und Dienst- und Sachleistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den festgesetzten Gebühren und Auslagen die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (3) Grundlage der Gebührenberechnung ist, sofern in der Anlage kein Festbetrag oder andere Berechnung ausgewiesen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, feuerwehrtechnischen Gerätschaften und Ausrüstung. Dabei wird die Gebühr bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, feuerwehrtechnischen Gerätschaften und Ausrüstung auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet (tatsächliches Lagebild). Das gesetzlich vorgeschriebene Ermessen findet entsprechend Anwendung.
- (4) Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden.
- (5) Verbrauchsmaterialien (z.B. Ölbindemittel, Holz etc.) werden nach der tatsächlich verbrauchten Menge zu aktuellen Wiederbeschaffungspreisen berechnet, soweit sie nicht in der beigefügten Gebührenkalkulation berücksichtigt worden sind.
- (6) Entstandene Entsorgungskosten werden in der Höhe der tatsächlich anfallenden Entsorgungskosten gegenüber dem Gebührenschuldner berechnet.
- (7) Unabhängig von einer möglichen Gebühr sind Auslagen zu erstatten, die insbesondere durch die notwendige Inanspruchnahme anderer Feuerwehren und Dritter entstehen.

§ 6 **Gebühren- und Auslagenentrichtungspflicht** **und Gebühren- und Auslagen**

- (1) Die Gebührenentrichtungspflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus oder mit der Überlassung der Geräte, der Verbrauchsmaterialien oder der verbindlichen Anmeldung dessen. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften die Kostenschuldnerin bzw. der Kostenschuldner auf die Leistung der Feuerwehr verzichtet oder sonstige Umstände die Dienst- und Sachleistungen unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von den Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

- (2) Die Gebührenschuld endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus und der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft oder bis die Rückgabe von überlassenen Geräten erfolgt ist, bei der Überlassung von Verbrauchsmaterial mit dessen Überlassung.
- (3) Bei aufeinander folgenden Einsätzen, ohne vorherige Rückkehr zum Feuerwehrhaus, beginnt der Einsatz mit der Annahme des neuen Einsatzbefehls durch die Leitstelle.
- (4) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 7 Veranlagung, Fälligkeit, Billigkeitsmaßnahmen und Beitreibung

- (1) Die Gebühren und Auslagen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebühren- und Auslagenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmender Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Stadt Lehrte kann die Gebühr und die Auslagen auf schriftlichen Antrag ermäßigen, stunden, niederschlagen oder von der Erhebung ganz oder teilweise absehen, wenn die Erhebung für die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu einer unbilligen Härte führen würde oder es aus sonstigen Billigkeits- oder verwaltungsinternen Gründen geboten ist.
- (4) Die Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) in der jeweils gültigen Fassung vollstreckt.

§ 8 Haftung

Die Stadt Lehrte haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Gebühren oder Auslagenschuld, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung

der Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Stadt Lehrte gemäß Art. 6 DS-GVO i. V. m. § 35b NBrandSchG verarbeitet. Auf § 35a NBrandSchG wird verwiesen.

- (2) Erforderliche personenbezogene Daten sind insbesondere
 - 1. Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum der Kostenschuldnerin bzw. des Kostenschuldners
 - 2. KFZ-Kennzeichen, Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum der Fahrzeughalterin bzw. des Fahrzeughalters.
- (3) Die zum Zwecke der Gebühren- und Auslagenerhebung erforderlichen Daten können auch bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Einwohnermeldeämter, Ordnungs- und Straßenverkehrsbehörden, Kataster- und Grundbuchämter.
- (4) Die erhobenen Daten werden nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung aufbewahrt und nach Ende der Aufbewahrungsfrist vernichtet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lehrte über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lehrte außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung) vom 01.08.2014, zuletzt geändert am 23.06.2016 außer Kraft.

Anlagen:

Gebühren- und Auslagentarif zur Feuerwehrgebührensatzung

Lehrte, den 12.11.2025

Stadt Lehrte
Prüße
Bürgermeister

Anlage

Gebühren- und Auslagentarif zur Feuerwehrgebührensatzung

1. Personaleinsatz – jeweils je Stunde, soweit nicht anders benannt

1.1 Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr 154,00€

2. Einsatz von Fahrzeugen – jeweils je Stunde, soweit nicht anders benannt, ohne Personal

2.1 Löschfahrzeuge	649,00€
2.1.1 LF	649,00€
2.1.2 HLF (ohne Hilfeleistungssatz)	859,00€
2.1.3 HLF (mit Hilfeleistungssatz Brand)	961,00€
2.1.4 HLF (mit Hilfeleistungssatz Technische Hilfeleistung)	823,00€
2.1.5 TLF	1.988,00€
2.1.6 Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser	487,00€
2.2 Kraftfahrdrehleiter	1.684,00€
2.3 Gerätewagen	
2.3.1 Gerätewagen – Nachschub	140,00€
2.3.2 Gerätewagen – Wasserrettung	3.299,00€
2.3.3 Gerätewagen – Logistik	370,00€
2.3.4 Gerätewagen – Tierrettung	99,00€
2.4 Wechselladerfahrzeug inklusive Abrollbehälter	2.040,00€
2.5 Einsatzleitfahrzeuge	
2.5.1 Einsatzleitwagen 1	202,00€
2.5.2 Einsatzleitwagen 2	592,00€
2.6 Mannschaftstransportfahrzeuge	193,00€

3. Prüfung von Löschwasserbrunnen, Löschwasserteichen und Löschwasserbehältern

3.1 Löschwasserbrunnen	150,00€
3.2 Löschwasserteichen	150,00€
3.3 Löschwasserbehältern	75,00€

4. Kosten für die Einrichtung/Überprüfung/Rückschaltung von Brandmeldeanlagen, Feuerwertschlüsselkästen und Objektfunkanlagen gem. Ziffer 1 und 2**5. Sonstige Dienst- und Sachleistungen**

5.1 Stellung einer Brandverhütungsschau – Personaleinsatz und Einsatz von Fahrzeugen gem. Ziffer 1. und 2.

- 5.2 Stellung einer Brandsicherheitswache – Personaleinsatz und Einsatz von Fahrzeugen gem. Ziffer 1. und 2.
- 5.3 Prüfung von Feuerwehrplänen und Feuerwehrlaufkarten Erstprüfung kostenlos, weitere Prüfungen gem. Ziffer 1.
- 5.4 Teilnahme an Räumungsübungen gem. Ziffer 1. und 2.

6. Verbrauchsmaterialien

- 6.1 Verbrauchsmaterial aller Art sowie Ersatzfüllungen und Ersatzteile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung mit einem Selbstkostenaufschlag von 15 % berechnet.
- 6.2 Kosten der Entsorgung von Ölbindemitteln (je Sack) Selbstkosten

7. Sonstige Kostenerstattungen

- 7.1 Verdienstausfall von Einsatzkräften
- 7.2 Ersatz einsatzbedingter Auslagen (z. B. Inanspruchnahme Dritter, Beschaffung von Material über das die Feuerwehr nicht verfügt) in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten.
- 7.3 Geräte, die einsatzbedingt unbrauchbar bzw. zerstört werden, sind anteilig zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung zu ersetzen.
- 7.4 Leistungen, die in der vorstehenden Aufstellung nicht enthalten sind, werden gleichwertigen Leistungen zugeordnet und abgerechnet.

- - -

C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

- - -

Herausgeber und Verlag

Region Hannover,
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 616-28 654 oder -28 609
E-Mail: amtsblatt@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Erscheinungstermin

Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss

jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:
bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt
oder scannen Sie den QR-Code